

Tourismusverein

>> Bergstadt Sayda / Erzgebirge und Umgebung e. V. <<

Beitragsordnung mit Beschluss vom 16.03.2010 geändert ab 01.01.2011

Auf der Grundlage der Satzung des Tourismusvereines „Bergstadt Sayda/ Erzgebirge und Umgebung“ e. V. (§ 6) und des dazu von der Mitgliederversammlung vom 01.12.1995 erfolgten Beschlusses sind die Mitglieder des Tourismusvereins verpflichtet, für die Zeitdauer der Mitgliedschaft Beiträge unaufgefordert zu zahlen. Die Beiträge dienen neben anderen finanziellen Zuwendungen dem Tourismusverein zur Deckung seiner Aufwendungen entsprechend den in der Satzung getroffenen Festlegungen.

Die Aufnahmegebühr beträgt 10,00 €.

1. Ordentliche Mitglieder

1.1.	Städte/ Gemeinden	500,00 €
1.2.	Einzelpersonen	15,00 €
1.3.	Verkehrsbetriebe, wie Reiseunternehmen	75,00 €
1.4.	Landwirtschafts- und Gewerbebetriebe	75,00 €
1.5.	Gewerbetreibende der erzgebirgischen Volkskunst	50,00 €
1.6.	Vermieter von Privatzimmern, Ferienwohnungen, Ferienhäusern und Pensionsbetreibern bis 8 Betten	30,00 €
1.7.	Hotels und Beherbergungseinrichtungen bis 25 Betten	75,00 €
	bis 50 Betten	150,00 €
	über 50 Betten	250,00 €
1.8.	Gaststätten ohne Beherbergung	30,00 €
1.9.	Kinder- und Jugendübernachtungsstätten	25,00 €
1.10.	Gästeführer	30,00 €

2. Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder unterliegen nicht der Beitragsordnung. Der Vorstand des Tourismusvereins ist ermächtigt, die Beiträge mit dem Mitglied zu vereinbaren. Der Mitgliedsbeitrag pro Jahr für juristische Personen sollte mindestens 102,00 € und für natürliche Personen 26,00 € betragen.

3. Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag ist in einer Summe zum 01.01. des Geschäftsjahres fällig und bis zum 31.01. auf das Vereinskonto bei der Kreissparkasse Freiberg - Zweigstelle Sayda - Kontonummer: 3530001685 BLZ 8705200 zu überweisen.

Bei einem Beitritt im Laufe des Geschäftsjahres ist ein anteiliger Jahresmitgliedsbeitrag zu entrichten.

4. Erfüllungsstand

Erfüllungs- und Gerichtsstand ist der Sitz des Tourismusvereins "Bergstadt Sayda/ Erzgebirge und Umgebung" e. V.

5. Sonderregelungen

1. Der Vorstand ist berechtigt, den Jahresmitgliedsbeitrag eines Mitgliedes auf vorliegenden Antrag zu stunden.
2. Eingetragenen Vereinen von Sayda und Umgebung wird eine beitragsfreie Mitgliedschaft gewährt.